

Anlage zu 512/025/2016 – Auszug aus der FA-ZR:

Grundlage für die Bezuschussung der Investitionskosten bei KiTa-Bauten mit 80%

Von den Ausgaben sind zuweisungsfähig (dem Grunde nach) bzw. nicht zuweisungsfähig (Kostengruppen gemäß DIN 276 – Ausg. 2008):

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück		insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	- Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240) - Übergangsmaßnahmen (250)
300 Bauwerk – Baukonstruktion 400 Bauwerk - Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	- Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Ausgaben
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FAZR	Ausstattung (610), ausgenommen Erstausrüstung der Beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FAZR)
700 Baunebenkosten	- Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden - Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR	alle übrigen Ausgaben